

Drucksache Nr.: 005/2015

Dezernat I

Federführend: Stadtentwicklung und
Bauwesen

Anlagen:

Az.: 220 py

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|-------------------------------|---------------|---------------|----------------------|
| Ausschuss für Bau und Planung | 15.01.2015 | N | zur Vorberatung |
| Stadtrat | 29.01.2015 | Ö | zur Beschlussfassung |

**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße zur Änderung der
Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Zweite
Teilfortschreibung LEP IV)
- Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gem. §§ 6 Abs. 3 und 8 Abs. 1 LPIG**

Antrag:

Der Stadtrat beschließt, den Formulierungsvorschlag der Verwaltung für eine Stellungnahme zur zweiten Teilfortschreibung des LEP IV zu übernehmen.

Begründung:

Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz hat die Stadt Neustadt an der Weinstraße mit Schreiben vom 10.12.2014 um Stellungnahme zur zweiten Teilfortschreibung des LEP IV gebeten.

Der Entwurf der Fortschreibung wird den Fraktionen als Ausdruck übermittelt. Er ist unter „www.mwkel.rlp.de → Landesplanung → Programme und Verfahren“ auch online abrufbar.

Das im November 2008 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) ist in einem ersten Schritt in Bezug auf die Nutzung der Erneuerbaren Energien überarbeitet und ergänzt worden. In einem zweiten Schritt sollen nun verschiedene notwendige Korrekturen erfolgen, um verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen Rechnung zu tragen.

Korrekturen bei der Ausweisung von Mittelzentren (Z 39/40)

In den Fällen der Verbandsgemeinde Kirchberg und der Stadt Ramstein-Miesenbach ist die im LEP IV in Ziel 40 erfolgte Aufstufung zu Mittelzentren in einem „mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren“ von den Gerichten als abwägungsfehlerhaft bewertet worden. Da die Ausweisung auch mit Folgen für den Finanzausgleich verbunden ist, ist eine Änderung des LEP IV erforderlich. Landstuhl wird wieder in die Auflistung der monozentralen Mittelzentren aufgenommen, das Mittelzentrum Verbandsgemeinde Kirchberg sowie der Mittelbereich Landstuhl mit den kooperierenden Mittelzentren Landstuhl und Ramstein-Miesenbach werden gestrichen.

Gemäß Festlegung des LEP IV ist Neustadt an der Weinstraße zusammen mit Haßloch als

„mittelzentraler Verbund kooperierender Zentren“ ausgewiesen. Die Versorgung des Mittelbereichs soll durch eine freiwillige Kooperation beider Zentren erfolgen. Eine mögliche Ausgestaltung der Kooperation bleibt den beteiligten Zentren überlassen. An dieser Konstellation ändert sich durch die aktuelle Teilfortschreibung nichts.

Gleichwohl ist an dieser Stelle anzumerken, dass die offensichtliche Benachteiligung Neustadts gegenüber anderen vergleichbaren Mittelzentren durch das LEP IV nicht gutgeheißen wird. Denn Neustadt als klassisches Mittelzentrum mit einer entsprechenden Einwohnerzahl, einem breiten Angebot an Schulen, Ämtern, ja sogar Bundesbehörden, einem einzigartigen Dienstleistungszentrum ländlicher Raum und dem wichtigsten Nahverkehrsknoten in Rheinland-Pfalz, der sicherlich von seiner Bedeutung dem von Ludwigshafen überlegen ist, kann sicher nicht hinter den Status von Speyer und Landau zurückgesetzt werden. Wie bereits in unseren Stellungnahmen zum LEP IV vom 11.6.2007, sowie vom 23.5. und 25.6.2008 dargelegt, scheinen die mittelzentralen Verbünde kooperierender Zentren das Ergebnis des in der Vergangenheit „ausgehöhlten“ Zentrale-Orte-Konzepts zu sein. Hier besteht dringender Diskussions- und Regelungsbedarf in Form der angekündigten umfassenden Fortschreibung des Zentrale-Orte-Konzepts. Ziel ist es, die Funktion Neustadts zu stärken und Neustadt an der Weinstraße zu einem monofunktionalen Mittelzentrum aufzustufen.

Klarstellungen bei den Zielen zur Nachhaltigen Siedlungsentwicklung (Z 31)

Für das Ziel 31, das sich mit dem Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung befasst, erfolgt eine Klarstellung, die verwaltungsgerichtlichen Bedenken Rechnung trägt. Es wird jetzt ausdrücklich geregelt, dass vor einer Neuausweisung von Bauflächen geprüft werden muss, ob noch Flächenpotenziale im Innenbereich verfügbar sind.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße begrüßt die Klarstellung zum Thema Innenentwicklung. Die städtebauliche Entwicklung muss, insbesondere unter Berücksichtigung des demographischen Wandels und der Zielformulierung in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, ihr Augenmerk auf die Innenentwicklung legen. Dem trägt Neustadt im Rahmen einer Innenentwicklungskonzeption bereits heute Rechnung.

Änderung zum Agglomerationsverbot (Z 61)

Beim Agglomerationsverbot geht es darum, der Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche entgegenzuwirken.

In der Teiländerung wird klargestellt, dass Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, deren Verkaufsfläche in der Summe die Großflächigkeitsgrenze von 800 qm überschreitet, raumordnerisch wie großflächige Einzelhandelsbetriebe zu behandeln sind.

Die Klarstellung wird zur Kenntnis genommen.

Klarstellung zu landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Z 92)

In Bezug auf den Erhalt der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften erfolgt eine Anpassung speziell für die rheinland-pfälzischen Welterbestätten. Von dieser Regelung ist Neustadt an der Weinstraße nicht betroffen.

Neustadt an der Weinstraße, 06.01.2015

Oberbürgermeister